

Vorschriften zwischen dem Bürger und der rechtsfähigen Gesundheitseinrichtung (z. B. dem Krankenhaus), bei rechtlich unselbständigen Gesundheitseinrichtungen (z.B. Staatlichen Arztpraxen) zwischen dem Bürger und dem der Gesundheitseinrichtung übergeordneten Staatsorgan bzw. zwischen dem Bürger und dem privat praktizierenden Arzt bei der medizinischen Betreuung entstehen.

Medizinische Betreuungsverhältnisse sind darauf gerichtet, in Einheit von Diagnostik, Prophylaxe, Therapie und Metaphylaxe die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger zu fördern und zu erhalten, Krankheiten frühzeitig zu erkennen und zu heilen sowie die Ein- und Wiedereingliederung von physisch und psychisch Geschädigten in das gesellschaftliche Leben zu unterstützen.

Der *Inhalt* des medizinischen Betreuungsverhältnisses wird von der Pflicht der Gesundheitseinrichtung bestimmt, den Bürger sorgfältig zu behandeln, ihn aufzuklären und zu beraten und über alles den betreuten Bürger Betreffende zu schweigen. Er umfaßt zugleich das Recht des Bürgers, notwendige medizinische Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, sowie seine Pflicht, alles für die medizinische Betreuung Wesentliche zu offenbaren und den Hinweisen des Arztes zu folgen. Den Ärzten, Zahnärzten und dem anderen medizinischen Personal obliegen Pflichten zur sorgfältigen Behandlung, zur Aufklärung und Beratung sowie zur Verschwiegenheit als Arbeitspflichten gegenüber dem Staatsorgan oder der Gesundheitseinrichtung und als Berufspflichten gegenüber dem die Berufserlaubnis erteilenden örtlichen Rat.

Erleiden Bürger infolge medizinischer Maßnahmen erhebliche Gesundheitsschäden, so werden ihnen als soziale Leistungen erweiterte materielle Unterstützung sowie finanzielle Beihilfen gewährt, wofür die AO über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28.1.1987 (GBl. I 1987 Nr. 4 S. 34) die rechtliche Grundlage bildet.

Dem rechtlichen Charakter nach wird das medizinische Betreuungsverhältnis im wesentlichen von den Regelungen des Zivilrechts bestimmt. Diese Auffassung begründete schon vor Jahren das Oberste Gericht der DDR, insbesondere mit einer Charakterisierung des Arztvertrages¹⁷, und sie wird auch in einer Rei-

he rechtswissenschaftlicher Publikationen vertreten.¹⁸

Das Verwaltungsrecht wirkt in solchen Fällen auf medizinische Betreuungsverhältnisse ein, in denen verbindliche staatliche Regelungen, insbesondere zur Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, durchzusetzen sind. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der persönliche Verzicht von Bürgern auf die Inanspruchnahme medizinischer Betreuung zur ernsthaften Gefährdung des Zusammenlebens oder zu gesundheits- und lebensgefährdenden physischen oder psychischen Schäden für andere Bürger führen kann. Die Inanspruchnahme der staatlich garantierten medizinischen Betreuung wird hier zur *verbindlichen Pflicht*.

In diesen Fällen dienen verwaltungsrechtliche Regelungen und auf ihrer Grundlage ergangene Einzelentscheidungen dazu,

- Bürger zu verpflichten, ein medizinisches Betreuungsverhältnis einzugehen, oder ein medizinisches Betreuungsverhältnis direkt zu begründen, zu verändern oder zu beenden;
- Rechtsverhältnisse, in deren Rahmen medizinische Leistungen erbracht werden, zu begründen und auszugestalten.

Das Verwaltungsrecht hat insbesondere Bedeutung für medizinische Leistungen

- zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
- zur Vorbereitung auf die Erfüllung der Schul- und Wehrpflicht;
- gegenüber psychisch Kranken und Süchtigen (z.B. Einweisung in ein Krankenhaus);
- als Voraussetzung für bestimmte staatlich zu erteilende Erlaubnisse (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen für Fahrerlaubnisse);
- im Rahmen der Untersuchung und Behandlung in größerem Umfang auftretender lebensgefährlicher Erkrankungen;
- zur Feststellung der rechtlichen Verantwortlichkeit bei bestimmten Ordnungswid-

17 Vgl. OG-Urteil vom 8.12.1955, Neue Justiz, 1956/15, S. 478.

18 Vgl. dazu K. Franke, Das Recht im Alltag des Haus- und Betriebsarztes, Berlin 1976; G. Bekkert, Arzt und Patient im sozialistischen Recht, Berlin 1978; K. Gläß/M. Mühlmann, „Zum rechtlichen Charakter des medizinischen Betreuungsverhältnisses“, Staat und Recht, 1976/7, S. 705.